



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit
vom 24.06.2022

Berlin, 24.06.2022

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Der Ärztliche Pandemierat der Bundesärztekammer hat sich zur Frage der nachhaltigen Teststrategie und des Ressourcenmanagements mit Blick auf das Infektionsgeschehen im kommenden Herbst und Winter 2022/2023 positioniert.¹ So müssen Testungen für eine bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung Vorrang haben: Die medizinische Indikationsstellung muss durch Ärztinnen und Ärzte unter Berücksichtigung klinischer Konsequenzen aus der Diagnose, z. B. bei Personen mit einem Risiko schwerer Krankheitsverläufe (z. B. Ältere, Personen mit Komorbiditäten, Immunsupprimierte), erfolgen. Auch ist die Testinfrastruktur zu professionalisieren: dazu gehört die Wiederherstellung des Arztvorbehalts zur Feststellung übertragbarer Krankheiten; SARS-CoV-2-Tests sind nur von medizinischem Fachpersonal unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung durchzuführen.

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vorgesehene Absenkung der Vergütung für Bürgertests wird dazu führen, dass weniger kommerzielle Testzentren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung) verfügbar sein werden. Dies wird insbesondere im ländlichen Raum dazu führen, dass in Arztpraxen vermehrt Bürgertests nachgefragt werden. In der Pandemie sind gerade die Arztpraxen und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Der Verordnungsentwurf wird die Belastung der Arztpraxen und der dort tätigen Medizinischen Fachangestellten erheblich erhöhen. Die Mehrbelastung entsteht durch die Aufnahme und Verwaltung der Selbstauskunft sowie die Erhebung der Eigenbeteiligung von drei Euro der zu testenden Bürgerinnen und Bürger.

Der Anpassung der Coronavirus-Testverordnung in Bezug auf die anlasslose Testung asymptomatischer Personen kann die Bundesärztekammer in der vorliegenden Fassung daher nicht zustimmen. Im Übrigen empfehlen wir, so der Ordnungsgeber an der Eigenbeteiligungsregelung festhält, die Anbieter von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zu verpflichten, ein ausreichendes Testangebot für die Veranstaltungsteilnehmer bereitzuhalten.

Aufgrund einiger unklarer, auslegungsbedürftiger Formulierungen wird die Änderungsverordnung für Bürgerinnen und Bürger sowie Leistungsanbieter zu erheblichen Unsicherheiten führen, so beispielsweise bei § 4a Absatz 1 Nr. 8: Während zwar bestimmbar ist, was Personen sind, die in demselben Haushalt leben, ist unklar, welche Personen, die nicht mehr in demselben Haushalt leben, einen Anspruch auf einen Bürgertest haben. Es wird weder eine Zeitspanne genannt, wie lange das gemeinsame Leben in demselben Haushalt zurückliegen darf, noch welcher Nachweis hierfür erbracht werden soll. Zudem wird der Begriff der Veranstaltung nur in der Verordnungsbegründung, nicht aber in dem Verordnungstext selbst beschrieben, d. h. es fehlt eine klare Begriffsdefinition.

Auch bleibt in § 4a Absatz Nr. 7 unklar, dass nur Personen erfasst werden sollen, die eine aktuelle Warnung in der CoronaApp erhalten haben.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs finden sich auf Seite 14 Ausführungen zum Inhalt eines ärztlichen Zeugnisses hinsichtlich des Vorliegens medizinischer Kontraindikationen. Auch im Hinblick auf einschlägige Gerichtsentscheidungen erscheint uns dieses nicht hinreichend im Hinblick auf Formalien, Inhalt und Umfang des Zeugnisses.

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/BAEK_AErztl_Pandemierat_AG3_Teststrategie_Statement_Nachhaltige_Teststrategie_jetzt_planen_2022-04-19.pdf

Angesicht der Kürze der Stellungnahmefrist behalten wir uns vor, nach Beratung im Vorstand der Bundesärztekammer zu Beginn der kommenden Woche ergänzend Stellung zu nehmen.